

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Mai 1880.

№ 22.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 281
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs im Monat April 1880 284
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.); — Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind; — Errichtung einer Zollstelle; — Befugniß eines Steueramts 285

4. **Statistik:** Verzeichniß der Massengüter, auf welche §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet 318
5. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung einer Haltestelle . . . 321
6. **Marine und Schifffahrt:** Beginn einer Seesteuermanns- und Seeschiffer-Prüfung; — Ertheilung eines Flaggenattestes 321
7. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 322

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
Lauf.	des Ausgewiesenen.		ver Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Georg Kraus, Tagelöhner,	41 Jahre, aus Perlberg, Bezirk Böhmen,	schwerer Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	26. April d. J.
----	--------------------------	--	---	---	-----------------



1. Lauf. Nr.	2. Name und Stand des Ausgewiesenen.	3. Alter und Heimath	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Aus- weisungsbefchlusses.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Theodor Paßler, Schuhmachergeselle,	geboren am 5. Februar 1848 und ortsangehörig zu Hermannstetzk, Kreis Chrudim, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Potsdam,	14. April d. J.
3.	Friedrich Wilhelm Koller, Tuchmacher,	geboren am 22. August 1823 zu Gulbranzdal, Norwegen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Köslin,	12. Mai d. J.
4.	Hafen Svenson, Arbeiter,	geboren am 29. Juli 1839 zu Allmundtryd, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5.	Josef Lachnitt, Arbeiter,	18 Jahre, aus Gießhübel, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	desgleichen.
6.	Hermann Knauer, Tagearbeiter,	geboren am 15. August 1852, aus Bernsdorf, Bezirk Schaglar, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	3. April d. J.
7.	Ferdinand Kabelac, Gürtlergeselle,	22 Jahre, aus Jenkowitz, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
8.	Johann Anton Zeliska, Tuchwallergeselle,	geboren am 25. Mai 1841, aus Nedoschin-Groß-Seblitz, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. April d. J.
9.	Ignaz Hoffmann, Tischlergeselle,	42 Jahre, aus Dreiborn, Bezirk Politz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	24. April d. J.
10.	Ernst Michel, Mül- lergeselle,	geboren am 3. Oktober 1852, aus Rochlitz, Bezirk Starckenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	27. April d. J.
11.	Karl Richter, Kell- ner,	44 Jahre, aus Petersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Magdeburg,	15. Mai d. J.
12.	Karl August Lieder- mann, Heizer,	32 Jahre, aus Norrköping, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. Mai d. J.



Zauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Wilhelm Ferdinand Schlüter, Schnei- dergeselle,	44 Jahre, aus Laland, Dänemark,	Betteln, nach mehrmali- ger rechtskräftiger Ver- urtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	13. Mai d. J.
14.	Theodor Wotocel, Kaufmannslehrling,	16 Jahre, aus Reichen- berg, Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Landdrostei zu Stade,	30. April d. J.
15.	Johann Tiefen- thal, Tagelöhner,	42 Jahre, aus Hopf- garten, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebers- berg,	27. März d. J.
16.	Sophie Fessler, Tagelöhnerin, un- verehelichte,	geboren 1854, aus Kal- ladey, Bezirk Moldau- thein, Böhmen,	Landstreichen und Ge- brauch eines falschen Legitimationspapierses,	Stadtmagistrat Pas- sau in Bayern,	17. April d. J.
17.	Martin Döhlbacher, Bräugeselle,	geboren 1842, aus Unterach, Bezirk Wöckla- bruck, Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Bet- teln,	dieselbe Behörde,	24. April d. J.
18.	August Friedrich Söchtalheimer, Tagearbeiter,	geboren am 29. Juli 1844 und ortsange- hörig zu Lodz bei War- schau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmann- schaft zu Bautzen,	15. April d. J.
19.	Viktorin Sajce, Weber,	geboren 1844 und orts- angehörig zu Lomnik, Kreis Gitschin, Böh- men,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. Mai d. J.
20.	Martin Baer, Schiffs- knecht,	geboren am 2. April 1820 zu Münster, Ober- Elfaß, zufolge Option französischer Staatsan- gehöriger,	Landstreichen und Dieb- stahl im wiederholten Rückfalle, Angabe eines falschen Namens gegen- über einem zuständigen Beamten,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Kolmar,	11. Mai d. J.
21.	Jankei Bobrows- ky, Schneider und Handelsmann,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neu- stadt, Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	16. Mai d. J.



2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April bis zum Schlusse des Monats April 1880.

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e.	Die Soll-Ein- nahme beträgt vom Beginn des Statsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	Bonifikatio- nen auf gemein- schaftliche Rechnung <i>M.</i>	Bleiben <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	11 327 858	—	11 327 858	10 454 564	+ 873 294
Rübenzuckersteuer	5	4 386 513	— 4 386 508	— 4 281 887	— 104 621
Salzsteuer	2 143 237	—	2 143 237	2 189 918	— 46 681
Tabaksteuer	114 997	1 430	113 567	119 984	— 6 417
Branntweinsteuer	1 512 940	573 051	939 889	1 050 802	— 110 913
Uebergangsabgaben von Branntwein	8 854	—	8 854	6 901	+ 1 953
Brausteuer	1 934 320	3 034	1 931 286	1 964 093	— 32 807
Uebergangsabgaben von Bier	74 863	—	74 863	77 493	— 2 630
Summe	17 117 074	4 964 028	12 153 046	11 581 868	+ 571 178
Spielfartenstempel	66 924	—	66 924	70 560	— 3 636
Wechselstempelsteuer	—	—	538 931	501 771	+ 37 160
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	10 873 697	10 061 745	+ 811 952
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	3 043 200	2 948 145	+ 95 055

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende April 1880:



Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme vom Beginn des Statsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats M	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger M
1.	2.	3.	4.
Zölle	8 687 897	9 840 855	— 152 958
Rübenzuckersteuer	9 263 685	8 739 263	+ 524 422
Salzsteuer	3 074 062	2 894 462	+ 179 600
Tabaksteuer	96 330	102 037	— 5 707
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	2 580 189	2 917 962	— 337 773
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	1 705 340	1 735 973	— 30 633
Summe	25 407 503	26 230 552	— 823 049
Spiellkartenstempel (einschließlich der Nach- steuer)	102 617	221 465	— 118 848

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Regulativ

für

Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide u.)
ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

Vom 13. Mai 1880.

In Gemäßheit der Ziffern 1 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes u., werden für die Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide u.) nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I. Arten der Privattransitlager für Getreide.

§. 1.

Die Privattransitlager für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder

- a) reine Transitlager, wenn das Getreide ausschließlich zum Absatz in das Zollaussland bestimmt ist, oder
- b) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Getreides im Zollgebiete gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Auf die Privattransitlager von Getreide (§. 1) finden die Vorschriften des Regulativs für Privat-
lager von 1871, soweit nicht nachstehend anderes verfügt ist, sinngemäße Anwendung.



III. Reine Privattransitlager.

§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Getreides ist in der Regel nur in geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann jedoch da, wo die Verhältnisse eine Lagerung im Freien erforderlich machen, eine solche auch in nicht abgeschlossenen Räumen durch die Direktivbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und durch die Firma des Inhabers kenntlich bezeichnet werden.

§. 4.

Kontoführung.

A 1. Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register (G. r.) nach dem Muster A 1 zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

§. 5.

Zugang zum Lager.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

§. 6.

B. Die Einbringung inländischen Getreides auf das Lager ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden.

Die Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe und stellt das eine Exemplar, mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf mit der Einbringung nicht begonnen werden.

Das eingebrachte inländische Getreide nimmt die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 7.

Behandlung während der Lagerung.

Die Behandlung und Umpackung, sowie die Mischung des gelagerten Getreides innerhalb der Lageräume ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 8.

Seitens des Hauptamts kann widerruflich gestattet werden, gelagertes Getreide zum Zwecke der Mischung oder zum Trocknen oder Darren zeitweise aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung ist der Amtsstelle eine Anzeige einzureichen, aus welcher der Zweck der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum und der zeitweise Bestimmungsort des Getreides, sowie die Zeit des Beginnes der Wegschaffung desselben ersichtlich sind. Desgleichen ist von der Zeit der Zurückschaffung zum Lager zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von der Amtsstelle den Aufsichtsbeamten zuzustellen, welche durch Gewichtsermittlungen, Entnahme von Proben oder in sonst geeigneter Weise die Zurückbringung des entnommenen Getreides auf das Lager zu überwachen und die Anzeige mit ihrem Revisionsvermerk der Amtsstelle zurückzureichen haben.

§. 9.

Abgang vom Lager.

Getreide, das in einem reinen Transitlager gelagert hat, darf nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollausland versandt werden.

Das aus dem Lager entnommene Getreide ist nach den Vorschriften des Begleitschein- und des Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrolle zur weiteren Versendung abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlussanlage abgesehen werden.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides bei der Aufnahme ins Lager und bei der Entnahme aus demselben, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerverwaltung ein für alle mal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Geleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen.

Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnozzementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 10.

Säcke und andere zollpflichtige Umschließungen, in welchen unverzolltes ausländisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen in leerem Zustande nur nach zuvoriger besonderer Abmeldung und, soweit sie in den freien Verkehr treten sollen, unter tarifmäßiger Verzollung entfernt werden. Ueber Zu- und Abgang zum bzw. vom Lager werden in einem Anhange zum Niederlage-Register fortlaufende Umschreibungen geführt, wobei die der Tarifnummer 22 angehörigen Säcke lediglich nach ihrer Stückzahl festzuhalten sind.

§. 11.

Bestandsrevision.

Halbjährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise die Zahl der jährlich vorzunehmenden Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich ergebendes Mindergewicht ist, soweit dasselbe lediglich auf Eintrocknen, Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, zollfrei abzuschreiben. Die Entscheidung darüber, ob ein vorgefundenes Manko auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu einer Fehlmenge von 5 Prozent dem Hauptamt, bei größeren Fehlmenngen der Direktivbehörde zu.

§. 12.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn sich bei einer Bestandsrevision eine Fehlmenge ergeben hat, deren Abschreibung nach Maßgabe des §. 11 unzulässig erscheint, oder wenn Defraudation oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Verbleib des vom Lager entnommenen Getreides (§§. 8 und 9) verübt worden sind. Die fehlende bzw. diejenige Menge Getreide, bezüglich deren die Defraudation verübt ist, ist zur Verzollung zu ziehen.

Ebenso kann die Bewilligung des Lagers seitens der bezeichneten Behörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnittliche Zugang zum Lager an ausländischem Getreide in den beiden letzten Kalenderjahren die Jahresmenge von 200 000 Kilogramm nicht überschritten hat.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Getreide ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse zc.) unter Zollkontrolle entweder in das Zollaussland oder auf ein anderes reines Transitlager abzufertigen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr bei Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

IV. Gemischte Transitlager.

§. 13.

Im allgemeinen.

Auf die gemischten Transitlager finden im allgemeinen auch die Vorschriften der §§. 3 bis 12 mit nachfolgenden Zusätzen bzw. Abänderungen Anwendung.

§. 14.

Bewilligung des Lagers.

An welchen Orten gemischte Läger gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbetreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Getreidetransitgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbetreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Getreide an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

§. 15.

Kontoführung.

Für die gemischten Transitläger ist ein Niederlageregister (G. g.) nach Muster A 2 zu führen.

§. 16.

Zugang zum Lager.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch zollfreies Getreide gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch, abgesehen von dem Fall der in §§. 19 ff. gestatteten Mischungen abgefondert von zollpflichtigem Getreide gelagert werden.

§. 17.

Die Einlagerung des in Umschließungen eingehenden Getreides geschieht nach Bruttogewicht.

§. 18.

In der Anmeldung des Getreides zum Lager und in der Abmeldung desselben vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen.

Soll das Getreide von dem angemeldeten in einen anderen Lagerraum innerhalb des Lagers übergeführt werden, so ist davon spätestens bei Beginn der Ueberführung Anzeige zu machen.

§. 19.

Behandlung während der Lagerung.

Mischungen ausländischen und inländischen Getreides unterliegen der Anmeldung nach Muster C. Die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 6 findet dabei sinngemäße Anwendung.

§. 20.

Lagerregister.

Großhändlern, welche jährlich mindestens 250 000 Kilogramm ausländisches Getreide in das Lager bringen, kann von der Direktivbehörde ausnahmsweise und widerruflich gestattet werden, ein Lagerregister nach Muster D mit der in §. 21 angegebenen Wirkung zu führen, wenn sie sich nachstehenden Bestimmungen unterwerfen:

1. Es ist für jedes Lager ein besonderes Register zu führen.
2. Das Register ist in dem Lager an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle in einem verschließbaren Behältniß aufzubewahren und, während im Lager gearbeitet wird, den revidirenden Beamten zugänglich zu halten. Den Oberbeamten ist dasselbe auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
3. Die Buchungen in dem Register haben zu geschehen, sobald die Aufnahme, Mischung oder Entnahme des Getreides beginnt. Sind bei dem Beginn dieser Handlungen die Getreidemengen, auf welche die Buchungen sich erstrecken, noch nicht genau bekannt, so kann die Angabe der Mengen einstweilen ausgesetzt bleiben, muß aber unmittelbar nach Beendigung der Handlung nachgeholt werden.
4. Beim Absatz von Getreide in das Inland ist der Name und Wohnort des Käufers zc. anzugeben.
5. Aenderungen der Eintragungen durch Korrekturen und Rasuren sind unstatthaft. Etwaige Irrthümer sind durch Vermerke in der Bemerkungsspalte richtig zu stellen.

6. Bei Bestandsrevisionen ist das Register abzuschließen und der Amtsstelle vorzulegen. Auch sonst ist auf Erfordern der revidirenden Oberbeamten jederzeit ein Abschluß desselben vorzunehmen.
7. Der Lagerinhaber ist für die Richtigkeit der Registerführung auch für den Fall verantwortlich, daß dasselbe von einem Dritten geführt wird.

§. 21.

Für den Fall der Führung eines Lagerregisters treten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 außer Anwendung.

Ob, inwieweit und unter welchen besonderen Kontrollen mit Rücksicht auf die lokale Gestaltung des Getreidehandels den Lagerinhabern an bestimmten Orten bei Führung eines Lagerregisters auch die Anmeldung des aus dem freien Verkehr zum Lager zu bringenden Getreides (§. 16) erlassen werden kann, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

§. 22.

Abmeldung.

Aus einem gemischten Lager kann Getreide auch in andere reine oder gemischte Läger übertragen werden.

Für die Abmeldung von Getreide aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen im allgemeinen die Vorschriften des §. 16 des Regulativs für Privatlager von 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dieselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge.

Bei der letzteren ist das Gewicht der im leeren Zustande lagernden Umschließungen mit zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des §. 11 Absatz 4 bleibt außer Anwendung.

V. Strafbestimmungen.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.



Niederlage
für
reinen Privattransitlager von Getreide ohne

N^o 1. Konto des Michael

I. Weizen.

Laufende Nr.	A n s c h r e i b u n g.						
	Der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Borregisters	Nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch, ausländisch)	Menge kg	a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich
	Tag	Monat	Jahr				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	3.	Januar	1880	B. E. R. No. 3	ausländisch	10 000	a. Russland. b. —
2.	6.	do.	do.	—	inländisch	10 000	—
							II. Roggen.



Register

die
Mitverschluß der Zollbehörde. (G. r.)

Schwarz zu Danzig.

Blatt 1.

A b s c h r e i b u n g.							Bemerkungen.
Der Abschreibung			Menge kg	Weiterer Nachweis			
Tag	Monat	Jahr		Benennung des Registers	des Registers		
					Blatt (Konto)	Nummer	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
10.	Januar	1880	12 000	B. A. R.	1	6	
11.	do.	do.	3 000	N. L. R. G. r.	Konto 3	4	



Niederlage- für gemischten Privattransitlager von Getreide

№ 1. Konto des Anton
I. Weizen.

A n f c h r e i b u n g.

Laufende Nr.	Zeit			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	a) ausländisch		b) inländisch		c) Mischung		a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr		Menge	Lager-raum	Menge	Lager-raum	von a zu b Menge	Lager-raum		
					kg		kg		kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	3.	Januar	1880	B. E. R. No. 4.	20 000	I	—	—	—	—	a. Russland b. —	10 000 kg nach No.3 übertragen.
2.	4.	do.	do.	—	—	—	10 000	II	—	—	—	nach No. 3 übertragen.
3.	6.	do.	do.	—	—	—	—	—	a. 10 000 b. 10 000 <u>20 000</u>	II	—	
												II. Roggen.

Anmerkung. Die Eintragung gemischten Getreides erfolgt unter Trennung der in demselben enthaltenen Mengen ausländischen und inländischen in ein Lagerregister nach §. 20 des Regulativs geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 10, 11, 18 und 20 unausgefüllt.



Register

die
ohne Mitverschluß der Zollbehörde. (G. g.)

Weiss zu Danzig.

Blatt 1.

A b s c h r e i b u n g.										Bemerkungen.
Zeit			ausländisch		inländisch		Weiterer Nachweis			
Tag	Monat	Jahr	Menge kg	Lager- raum	Menge kg	Lager- raum	Benennung des Registers	des Registers		
								Blatt (Konto)	Nr.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
6.	Jannar	1880	10 000	I	—	—	N. L. R. G. g.	Konto 3	2	
8.	do.	do.	5 000	II	5 000	II	B. A. R.	1	4	Gemischt

ländischen Getreides. Bei der Abschreibung gemischten Getreides ist in der Spalte 24 eine entsprechende Bemerkung einzutragen.



Früster B
(zu §§. 6 und 16 des Regulativs).

Anmeldung

zum Zwecke der Einbringung von inländischem Getreide in das gemischte Privattransitlager
des Anton Weiss zu Danzig.

Niederlagekonto G. g. Blatt 1 Nr. 1.

Abgegeben den 4. Januar 1888.

Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Es sollen eingelagert werden					Es ist eingelagert worden nach amtlicher Feststellung			Nummer der An- schrei- bung	Bemerkungen.		
Zeit		Gattung	Menge kg	Lager- raum*)	Gattung	Menge	Lager- raum*)				
Monat	Tag							1.	2.	3.	4.
Januar	4.	Weizen	10 000	II	Weizen	10 000	II	2			
		Datum. Unterschrift.			Datum. Unterschrift.						

*) Bei reinen Transitlagern, desgl. bei gemischten Transitlagern für den Fall der Führung eines Lagerregisters nach §. 20 nicht auszufüllen.



A n n e h m e

zum Zwecke der Mischung von Getreide des gemischten Privattransitlagers
des Anton Weiss zu Danzig.

Niederkonto G. g. Blatt 1. Nr. 1. Abgegeben den 6ten Januar 1880.
Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Der Mischung		Es sollen gemischt werden:														
		Zeit	Ort	Laufende Nr.	Gattung und nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch — ausländisch)	Menge	Nummer der ursprünglichen Eintragung in Niederlagekonto	Bisheriger Lagerraum bezw. Abgabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt	Künftiger Lagerraum des Gemischtes	Nach amtlicher Feststellung			Nummer der neuen Eintragung im Niederlagekonto			
Mo-	nat															
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		
Jan.	6.	im Lager Langgasse 6.	1.	Weizen inländisch.	10000	2	II	II	Weizen inländisch.	10000	II	II	3			
			2.	Weizen ausländisch.	10000	1	I		Weizen ausländisch.	10000	I					
									Datum.	20000						
									Unterschrift.							





Lager-Register

über

das gemischte Privattransitlager für Getreide zc.

ohne Mitverschluß der Zollbehörde

der Handlung **Friedrich Maier** zu Königsberg

im Adler = $\frac{\text{Speicher}}{\text{Lager}}$

Straße Langstraße Nr. 10

für das Jahr 1880.

Dieses Register enthält 30 Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten amtlich angefügten Schnur durchzogen sind.

Königsberg i. Pr., den 30. Dezember 1879.

Der Oberbeamte.
Peter,
Oberkontrolör.

Das Register ist in dem Schranke verschlossen aufzubewahren.

Der Oberbeamte.
Peter,
Oberkontrolör.

Das Register wird geführt von dem Lagerverwalter M. Sack unter Garantie der Handlung Friedrich Maier zu Königsberg i. Pr.



I. Konto

Laufende Nummer	Z u g a n g.									
	Zeit		a) ausländisch		Nummer der Anmeldung	b) inländisch		c) Mischung		Bemerkungen.
	Monat	Tag	Menge kg	Bezeichnung des Lager-raums		Menge kg	Bezeichnung des Lager-raums	von a zu b Menge kg	Bezeichnung des Lager-raums	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Januar	2.	4 000	I. Etage	300	—	—	—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen. 2000 kg desgl. nach Nr. 5.
2.	"	3.	—	—	301	2 000	II. Etage	—	—	1 000 kg nach Nr. 3 übertragen. 1 000 kg desgl. nach Nr. 5.
3.	"	4.	—	—	—	—	—	a) 2 000 b) 1 000	I. Etage	
4.	"	6.	1 000	I. Etage	304	—	—	—	—	nach Nr. 5 übertragen.
5.	"	6.	—	—	—	—	—	a) 3 000 b) 1 000	—	
6.	"	7.	1 000	II. Etage	306	—	—	—	—	am 8/1 Vorm. nach Langgasse 1 zum Darren entnommen. am 10/1 Vorm. zurückgeschafft.

II. Konto

2c.

III. Konto

2c.

- a) Änderungen der Zahlen sind in der Spalte „Bemerkungen“ mit Worten zu schreiben.
 b) Bei dem Abgange gemischtem Getreides vom Lager ist eine Bemerkung in der Spalte „Bemerkungen“ zu
 c) Die Lagerräume im Lager sind nach Etagen oder Nummern zu bezeichnen.



für Weizen.

Laufende Nummer	A b g a n g.								
	Zeit		a) ausländisch			b) inländisch			Bemerkungen.
	Monat	Tag	Bezeichnung des Lager- raums	Menge kg	Nummer der Ab- meldung	Be- zeichnung des Lager- raums	Menge kg	Namen des inländischen Käufers zc.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
1.	Januar	5.	I. Etage	2 000	206	I. Etage	1 000	—	gemischt am 4/1 80.
2.	"	7.	"	3 000	—	"	1 000	Posselt & Co. Danzig.	gemischt am 6/1 80.
für Roggen.									
für Hafer.									

machen, außerdem aber ist das Gewicht des ausländischen und inländischen Getreides in die betreffende Spalte zu setzen.



Bestimmungen,

betreffend

die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.

Vom 13. Mai 1880.

In Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets zc., werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind, folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Antrag.

Inhaber von Mühlen, welche auf Grund der Ziffer 3 im §. 7 des genannten Gesetzes ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr der daraus gewonnenen Mühlenfabrikate verarbeiten wollen, haben die Genehmigung hierzu und die Bewilligung eines gemischten Privattransitlagers ohne amtlichen Mitverschluß für das zu verarbeitende Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenen Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Fabrikationsweise zu machen sind.

Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen hierin nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

§. 2.

Bewilligung des Antrags.

Die Genehmigung des gestellten Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde unter den im §. 2 des Regulativs für Privatlager von 1871 aufgestellten allgemeinen Bedingungen. Dieselbe darf jedoch nicht aus dem Grunde versagt werden, weil sich an dem Orte der Mühlenanlage eine Zoll- oder Steuer-Hebestelle nicht befindet. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Fabrikationsanlagen, in welchen die Verarbeitung stattfinden soll, dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transitlager oder an einem anderen Orte als letzteres liegen; auch darf auf der Mühle kein Getreide verarbeitet werden, das nicht zum Lagerkonto angeschrieben ist.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle der Fabrikation von der deklarationsmäßigen Bearbeitung des Getreides Ueberzeugung zu nehmen.

§. 3.

Allgemeine Vorschrift.

Auf die bewilligten Transitlager finden die Vorschriften des Regulativs für Privattransitlager von Getreide zc., soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist, Anwendung.

§. 4.

Kontoführung.

A. Für dieselben ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register (G. M.) nach Muster A zu führen.

§. 5.

Verarbeitung während der Lagerung.

B. Die Anmeldung zur Verarbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster B, dessen Spalten 1 bis 9 der Lagerinhaber auszufüllen hat. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmelgenden zu.

Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf die Verarbeitung des Getreides nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus den Lagerräumen nicht stattfinden.

§. 6.

Die Verarbeitung des Getreides ist alsbald nach der Abmeldung vom Lagerkonto zu beginnen und ohne willkürliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

§. 7.

Ueber die Verarbeitung des Getreides werden Aufschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlager-Register (§. 4) nach dem Muster C geführt.

Ergeben sich bei der Revision der gewonnenen Fabrikate Bedenken rüchichtlich der Identität, des Mischungsverhältnisses oder in anderer Beziehung, so sind dieselben, sofern sie nicht alsbald Aufklärung finden, der Direktivbehörde vorzutragen.

Die gewonnenen deklarationsmäßigen Fabrikate treten nach Maßgabe der Bestimmung im §. 11 an die Stelle der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Posten.

§. 8.

Die Fabrikate aus verschiedenen Getreidearten, sowie auch die aus derselben Getreideart, jedoch in verschiedenem Mischungsverhältniß hergestellten Fabrikate müssen abgefordert von einander lagern.

§. 9.

Lager-Register.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 20 des Regulativs für Privattransitlager von Getreide zc., jedoch ohne daß eine Minimalmenge des Zugangs zum Lager vorzuschreiben ist, die Führung eines Lagerregisters für Getreide sowie fernerhin die Führung eines Lagerregisters für Mühlenfabrikate seitens des Lagerinhabers nach den Mustern D und E mit der Wirkung widerrüchlich zu gestatten, daß es der im §. 5 angeordneten Anmeldung zur Verarbeitung nicht bedarf.

Bei Mühlen, deren Einrichtungen oder Betriebsverhältnisse die Festhaltung der Identität der einzelnen auf die Mühle gelangenden Getreideposten und die Getrennthaltung der gewonnenen Mühlenfabrikate nach dem Mischungsverhältniß des dazu verarbeiteten Getreides nicht zulassen, insbesondere bei Mühlen mit kontinuierlichem Betriebe können mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde besondere, den Einrichtungen und dem Betriebe der einzelnen Mühlen angepasste Kontrollen angeordnet werden, um bei den zur Ausfuhr gelangenden Mühlenfabrikaten den Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats verwendeten ausländischen Getreides festzustellen.

§. 10.

Abgang vom Lager.

Die Entnahme von Getreide aus dem Lager zu einem anderen als dem genehmigten Fabrikationszwecke ist nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Hauptamts zulässig.

Die Abfertigung der gelagerten Mühlenfabrikate zum Ausgang oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage findet nur bei Mengen von mindestens 2 000 Kilogramm statt.

Wenn sich am Orte des Lagers eine Hebestelle nicht befindet, ist die Direktivbehörde berechtigt, die Minimalmenge bis auf 10 000 Kilogramm zu erhöhen.

Die Abmeldung erfolgt nach Muster F.

§. 11.

Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für die Abschreibung.

Bei der Feststellung der zu entrichtenden Zollgefälle gelegentlich der nach §. 22 des Regulativs für Privattransitlager von Getreide zc. vorzunehmenden Bestandsaufnahme werden bei Weizen für 80 Kilogramm, bei Roggen für 70 Kilogramm in das Ausland ausgeführten oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage gebrachten, aus ausländischem Getreide hergestellten gebeutelten Mehls 100 Kilogramm Getreide zollfrei abgeschrieben.

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl erfolgt die Abschreibung nach dem für Weizen festgesetzten Ausbeuteverhältniß.

Wird aus anderen Getreidearten (Säfer, Gerste, Mais, Buchweizen) Mehl, oder werden aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Aus-

C.

D. u. E.

F.



beuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund spezieller Ermittlungen seitens der obersten Landesfinanzbehörde.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffägen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet jedoch ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

§. 12.

Zurücknahme der Bewilligung.

Die Bewilligung des Lagers ist außer in den im §. 11 des Regulativs für Privatlager von 1871 bezeichneten Fällen auch dann von der Direktivbehörde zu widerrufen, wenn Defrauden oder wiederholte Ordnungswidrigkeiten bei der Verarbeitung des Getreides oder bei der Versendung der gelagerten Gegenstände verübt worden sind; dieselbe kann widerrufen werden, wenn der Zollwerth der ausgeführten oder zu einem anderen Lager gebrachten Fabrikate in den beiden letzten Kalenderjahren durchschnittlich den Betrag von 500 Mark nicht überschritten hat.

§. 13.

Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Niederlage-Register

für die

gemischten Privattransitlager von zu verarbeitendem Getreide

ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

(G. M.)

I. Weizen.

A n f c h r e i b u n g.														
Laufende Nummer.	Zeit der Aufschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	a. ausländisch		b. inländisch		c. Mischung		a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen	Daraus sind hergestellt	
	Jahr	Monat	Tag		Menge kg	Lager- raum	Menge kg	Lager- raum	von a zu b Menge kg	Lager- raum			Gat- tung	Menge kg
1.	1880	Jan.	14.	B. E. R. No. 20	1 000	I	—	—	—	—	a) Russ- land b) —	nach No. 2 über- tragen		
3.	do.	do.	15.	—	—	—	—	—	a) 1000 b) 1000 2000	I	—	—	Mehl	1 520

Bemerkung. Werden Lagerregister nach §. 9 geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 10, 11, 13, 14 bis 18, 25 unausgefüllt.



			A b s c h r e i b u n g.										
Darunter (Spalte 15) inländisch Prozent	Lager- raum	Nr. des Ver- arbei- tungs- re- gisters	Zeit der Abschreibung			Gat- tung	Menge kg	Dar- unter in- ländisch Prozent.	Lager- raum	Weiterer Nachweis			Bemer- kungen.
			Jahr	Monat	Tag					Benen- nung des Re- gisters	Des Registers		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.		26.	27. (Konto)	28. Nr.
50	V	1	1880	Jan.	20.	Mehl	1 520	50	V	B.A.R.	2	36	zollfrei abzu- schreiben 950 kg Weizen



Prüfer B
(zu §. 5 des Regulatros).

Zinneldung

zum Zwecke der Verarbeitung von Getreide des gemischten Privattransitlagerä
des August Wolff zu Danzig.

Niederkonto G. M. Blatt 1 Nr. 1.
Beilage zum Konto G. M. Seite 1 Nr. 1.

Abgegeben den 16. Januar 1880.

Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Rau- fende Nr.	Nr. der Zins- föhrer- bung im Konto	Zu verarbeitendes Getreide							Vergestellte Fabrikate nach Revisionsefund:					Bemerkungen.			
		nach Abgabe des Lagerinhabers:			nach Revisionsefund:				nach Abgabe des Lagerinhabers:		nach Revisionsefund:						
		Get- tung	Menge kg	barunter inlän- disches Prozent	Lager- raum	Zeit- raum und Ar- beitung für bieföbe	Ort der Ar- beitung	des her- zuföllenben Fabrikats	Get- tung	Menge kg	barunter inlän- disch nach Spalte 5 Prozent	Lager- raum	Get- tung	Menge kg	barunter inlän- disch nach Spalte 5 Prozent	Lager- raum	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	2.	Wei- zen	2 000	Fünzig	I	Mühle des Wolff 3 Tage	Mehl	V	Wei- zen	2 000	Fünzig	I	Mehl	1 600	Fünzig	V	
				Datum. Unterschrift.						Datum. Unterschrift.				Datum. Unterschrift.			

Zu Spalte 5 mit Niederlage-Register übereinftimmen.
Bemerkung. Spalte 5, 12 und 16 find mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.

Beilage

zum

Niederlageregister für die gemischten Privattransitlager von Getreide

(G. M.)

betreffend die Verarbeitung des Getreides zu Mühlenfabrikaten.

Zu Konto Nr. 1 des Hauptregisters G. M. Seite 1.

Laufende Nummer	Nummer der Anschreibung im Konto	Tag der Abgabe der Anmeldung	Tag der Revision der hergestellten Mühlenfabrikate	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2	16. Januar 1880.	19. Januar 1880.	





Muster D
(zu §. 9 des Regulativs).

Lager-Register I

(für Getreide)

des

gemischten Privattransitlagers für zu verarbeitendes Getreide

des Wilhelm Bork

zu Danzig

für das Jahr 1880.



Dieses Register enthält Blätter,
welche mit einer von dem Unterzeichneten an-
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

., den 18 . .

.
Ober- Kontrolör.

Das Register ist
aufzubewahren.

., den 18 . .

.
Ober- Kontrolör

Das Register wird geführt von

.



I. Weizen.

A n f c h r e i b u n g.											
Lau- fende Nr.	Zeit der Anschreibung		a. ausländisch		Nummer der Anmeldung	b. inländisch		c. Mischung			Be- merkungen
	Monat	Tag	Menge kg	Lager- raum		Menge kg	Lager- raum.	von a zu b Menge kg	darunter in- ländisch Prozent.	Lager- raum	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Januar	23.	8 000	I	30	—	—	—	—	—	} nach No. 3 übertragen.
2.	do.	24.	—	—	31	2 000	II	—	—	—	
3.	do.	28.	—	—	—	—	—	a. 8 000 b. 2 000 <hr/> 10 000	Zwanzig	II	cfr. Ab- schreibung No. 1 u. 2.
4.	do.	28.	5 000	I	40	—	—	—	—	—	cfr. Ab- schreibung No. 3.

B e m e r k u n g. Die Spalten 10 und 17 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.



A b s c h r e i b u n g (z u r M ü h l e).							B e m e r k u n g e n.
Lau- fende Nr.	Z e i t d e r A b s c h r e i b u n g		M e n g e kg	D a r u n t e r i n l ä n d i s c h P r o z e n t	B i s h e r i g e r L a g e r r a u m	N u m m e r d e r A n s c h r e i b u n g i n L a g e r r e g i s t e r f ü r M ü h l e n f a b r i k a t e	
	M o n a t	T a g					
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1.	Januar	28.	5 000	Zwanzig	II	1	
2.	do.	29.	5 000	Zwanzig	II	2	
3.	do.	30.	5 000	Nichts	I	3	





Lager-Register II

(für Mühlenfabrikate)

des

gemischten Privattransitlagers für zu verarbeitendes Getreide

des Wilhelm Bork

zu Danzig

für das Jahr 1880.

Dieses Register enthält Blätter,
welche mit einer von dem Unterzeichneten ange-
segelten Schnur durchzogen sind.

., den 18 . .

.
Ober = Kontrolör.

Das Register ist
aufzubewahren.

., den 18 . .

.
Ober = Kontrolör.

Das Register wird geführt von

.



Laufende Nr.	A n f c h r e i b u n g.							Bemerkungen.
	Zeit der Anschreibung		Gattung	Menge kg	Darunter inländisch Prozent.	Lager- raum	Nummer der Ab- schreibung im Lager- register für Getreide	
	Monat	Tag						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Januar	28.	Mehl	4 000	Zwanzig	V	1	} cfr. Abschreibung No. 1.
2.	do.	29.	do.	4 000	Zwanzig	V	2	
3.	do.	30.	do.	4 000	Nichts	VI	3	cfr. Abschreibung No. 2.

Bemerkung. Die Spalten 6 und 15 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.

Laufende Nr.	A b s c h r e i b u n g.							Bemerkungen.
	Zeit der Abfchreibung		Gattung	Menge kg	Darunter inländisch Prozent.	Bisheriger Lager- raum.	Nummer der Abmeldung	
	Monat	Tag						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Februar	3.	Mehl	8 000	Zwanzig	V	46	
2.	do.	4.	do.	4 000	Nichts	VI	48	

Abmel-
von Waaren aus dem gemischten Privat-
des Wilhelm Bork

I. Angabe des Abmelters.											II. Anträge und Bemerkungen des Abmelters
Niederlage-Register bezw. Lagerregister.			Der Kolli			Der Waaren		Darunter (Spalte 8) inländisch Prozent.	Lager- raum	Herkunft der Waaren	
Konto bezw. Be- zeich- nung	Blatt	Nr.	Zahl und Art der Ver- packung	Zeichen und Num- mern	Brutto- gewicht kg	Gat- tung	Netto- gewicht kg				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
L. R. II.	1	1	80 Säcke	W. B. 1—80.	8 080	Weizen- mehl	8 000	zwanzig	V		Mittelst Begleit- schein I nach Hamburg an H. Rose.
						Datum.					
						Unterschrift.					

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend (bei Führung eines Lagerregisters nach §. 9 nicht zu bescheinigen).

Bemerkung. 1. Der Revisionsbefund zu Spalte 12 wird auf Grund der bescheinigten Uebereinstimmung der Abmeldung mit dem
2. Die Spalten 9 und 12 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.



Muster F
(zu §. 12 des Regulativs).

Abgegeben den 3. Februar 1880.
Die Revision übernehmen: N. N.

D u n g

transitlager von zu verarbeitendem Getreide
zu Danzig.

Zur Verwendung.

III. Revisionsbefund.						VI. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über angelegten Ver- schluß, Zahl der Bleie u. s. w.	
Der Kolti			Der Waaren		Darunter (Spalte 17) inländisch	Lager- raum	des Registers				im Kom- merzial- Regi- ster
Zahl und Art der Ver- packung	Zeichen und Num- mern	Brutto- gewicht kg	Ge- tung	Netto- gewicht kg			Benen- nung	Blatt	Nr.		
13.	14.	15.	16.	17.	18. Prozent.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
80 Säcke	W. B. 1—80.	8 080	Weizen- mehl	8 000	zwanzig	V	B. A. R.	3	36		Jeden Sack mit einem Bleie ver- schlossen.
		Datum. Unterschrift.									

Niederlage-Register bezw. auf Grund der Uebereinstimmung der Abmeldung mit dem Lagerregister abgegeben.



Die von Belfort über Lachapelle nach Aue führende Chaussee wird vom 1. Juni d. J. ab als Zollstraße dem zollpflichtigen Verkehre eröffnet und vom gleichen Tage ab in Aue ein dem Hauptzollamte zu Münster i/Elf. unterstelltes Neben Zollamt II. Klasse errichtet.

Das Königlich sächsische Untersteueramt Wurzen ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Rohtabacke und Tabackfabrikate, welche unter Kollover schluß abgefertigt werden, ermächtigt worden.

4. S t a t i s t i k.

Der Bundesrath hat dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, die Zustimmung ertheilt und zugleich beschlossen, daß dasselbe rücksichtlich derjenigen Güter, welche nicht bereits in §. 11 Ziffer 3 a. a. O. benannt sind, mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Verzeichniß

derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1.	Abfälle von der Eisensabrikation (Hammer-schlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem.	6.	Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkächer, Knochen-schaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.
2.	Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.	7.	Kleie und Malzkeime.
3.	Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.	8.	Lumpen aller Art.
4.	Guano, natürlicher.	9.	Papier-späne; Makulatur, beschriebene und bedruckte.
5.	Anderer thierischer Dünger.	10.	Alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke, gezupfte Charpie.
		11.	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen,

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
	zu behandeln sind, als Blut von geschlach- tetem Vieh, Reisabfälle, Thierflechten, Treber u. dergl.	144.	Bitriole aller Art.
12.	Baumwolle, rohe.	154.	Roheisen aller Art.
13.	—, farbätschte, gekämmte, gefärbte.	155.	Brucheisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.
68.	Alaun.	181.	Cement.
70.	Chorkalk.	182.	Graphyt (Reisblei, Wasserblei).
82.	Soda, kalzinirte.	183.	Gyps.
83.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kry- stallisirte Soda.	184.	Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).
84.	Pottasche.	185.	Kaolin (Porzellanerde).
85.	Wasserglas.	186.	Kreide, rohe.
88.	Ammoniak, kohlenfaures; Salmiak, Sal- miakgeist.	187.	Kryolith.
89.	Ammoniak, schwefelsaures.	188.	Schwerspath in Stücken.
106.	Eis.	189.	Farbenerden aller Art.
	Farbhölzer, und zwar:	190.	Anderer Erden und Mineralien, als Kies, Grand, Sand, Schlamm, Mergel, Mör- tel, Lehm, Thon, Pfeisenerde, Maunerde, Infusorienerde, Gartenerde, Feldspath, Flußspath, Kalkspath, Kieserit, Carnallit, Borazit und dergleichen.
107.	Blauholz } in Blöcken, gemahlen, geraspelt	191.	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.
108.	Gelbholz } oder in ähnlicher Weise zer-	192.	Braunstein.
109.	Rothholz } kleinert.	193.	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.
110.	Galläpfel und Knoppem, auch gemahlen.	194.	Nickelerze.
118.	Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlor- kalium).	195.	Schwefelkies.
120.	Knochenkohle.	196.	Zinkerze (Galmei, Zinkblende u. dergl.).
121.	Knochenmehl.	197.	Anderer Erze, als: Zinnerze, Kobalterze, Antimon-, Wismutherze; Erzschladen, Schladenwolle.
126.	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge.	203.	Flachs.
128.	Natron, schwefelsaures (Blauberzsalz).	204.	Hanf.
130.	Palm- und Kokosnüsse und Theile von solchen.	205.	Seede und Berg von Flachs und Hanf.
131.	Salpeter, Chilisalpeter.	206.	Anderer vegetabilische Spinnstoffe, wie chine- sische Gras zc. (wegen Baumwolle, Jute, Manillahanf und Kokosfasern s. Nr. 12/13 bezw. 372/373).
132.	—, anderer, roh und gereinigt.	207.	Weizen.
133.	Salpetersäure.	208.	Roggen.
134.	Salzsäure.	209.	Hafer.
136.	Schwefel, roh und gereinigt.		
137.	Schwefelsäure.		
138.	Seegras.		
140.	Superphosphate.		



Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
210.	Anderer nicht besonders genannte Getreide- arten.	271.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.
211.	Hülsenfrüchte.	272.	Holzkohlen.
212.	Gerste.	273.	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.
213.	Mais.	274.	Lohkuchen (ausgelaugte Loh als Brenn- material).
214.	Buchweizen.	aus 282.	Rohr Knochen (als Schnitzstoff), Hufe und Klauen, Muschelschalen (mit Ausnahme der Perlmutterchalen).
216.	Anis.	283.	Holzborke und Gerberlohe.
217.	Fenchel.	284.	Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: europäisches, hartes.*)
218.	Coriander.	285.	Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: europäisches, weiches.*)
219.	Rümmel.	286.	Außereuropäische Hölzer (Cedern-, Eben-, Sakaranda-, Mahagoni-, Polisanter-, Bockholz, Pitsch-pine-, Teakholz u. dergl.).
220.	Raps und Rübfaat.	287.	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf ande- rem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert: Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.
221.	Leinfaat.	288.	— aus europäischem weichem Holz.
222.	Sesam.	289.	Ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.
223.	Senf, roher (Senffaat).	291.	Geschälte Korbweiden.
224.	Erdnüsse.	295.	Holz in geschnittenen Fournieren und un- eingelegte Parketbodentheile.
225.	Palmkerne.	303.	Hopfen.
226.	Kleesaat.	316.	Rautschuch und Guttapercha, roh oder ge- reinigt.
227.	Grasfaat.	372.	Lute, roh, geröstet, gebrochen oder ge- heckelt.
228.	Heu.	373.	Manillahanf (auch mexikanische Fiber) und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder geheckelt.
229.	Stroh und Schilf.		
230.	Kartoffeln.		
aus 235.	Baumwollensamen, Hanfsamen, Mohnsamen, Bucheckern, Eicheln, milde Kastanien.		
236.	Futterkräuter.		
237.	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln, Setzlinge, Blumen und Blumen- zwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.		
238.	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirre), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.		
252.	Borsten.		
254.	Rohr Bettfedern.		

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nutzbaum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Korkkastanie, Weide.



Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
425. 455. 482. 489. 520. 521. 527. 528. 529. 530.	Heringe, gesalzene. Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), so- wie alle Stoffe, aus welchen Salz aus- geschieden zu werden pflegt. Feste Rückstände von der Fabrication fetter Dele, auch gemahlen (Delfuchen, Palm- kernfuchen, Kokosfuchen u. s. w.). Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder un- gebleicht. Steine, rohe, oder blos behauene. Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen. Steinkohlen. Roaks. Braunkohlen. Torf, Torfkohlen.	aus 542. 548. 549. 551. 573. 574. 576. 577.	Frische Fische. Gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine. Dachziegel, Thonröhren, nicht glasirt. Glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thon- fließen; architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta. Schafwolle, roh, auch gewaschen. Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaar, roh, auch ge- waschen. Anderer Haare (mit Ausnahme der Menschen- und Pferdehaare, sowie der Borsten). Shobdy, Flockwolle, Kämmlinge.

5. Eisenbahn-Wesen.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

Am 1. Juni d. J. wird an der Bahnstrecke Pirna—Ramenz der sächsischen Staatsbahnen die zwischen den Stationen Arnsdorf und Dürerröhrsdorf errichtete Haltestelle Dittersbach für den Personenverkehr eröffnet werden.

Berlin, den 26. Mai 1880.

In Vertretung: Körte.

6. Marine und Schifffahrt.

In Altona wird am 14. Juni d. J. mit einer Seesteuermanns- und Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.



Das im Jahre 1874 in Sunderland erbaute, bisher unter britischer Flagge gefahrene eiserne Vollschiß „Olive“ von 846,59 Register-Tons Ladungsfähigkeit hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum des hamburgischen Staatsangehörigen Gustav Heinrich Martin Hirsch zu Hamburg das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches der Eigenthümer Hamburg zum Heimathshafen gewählt hat, ist am 11. d. M. vom Kaiserlichen Vize-Konsulat zu Swansea ein Flaggenattest ertheilt worden.

7. Konsulat-We sen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den bisherigen ersten Vize-Konsul bei dem General-Konsulate in Konstantinopel von Nischberger
zum Konsul in Amoy
und
den Dr. jur. Hermann Kettich zum Vize-Konsul für den Hafen von London
zu ernennen geruht. Letzterem ist auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1867 § 20 die allgemeine Ermächtigung zur Abhörnung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul in Shanghai, Dr. Focke, ist auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn de Pina de St. Didier ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.
